

1995

Ausgegeben zu Bonn am 19. Januar 1995

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 94	Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 7 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger (Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 7)	34
14. 12. 94	Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 53 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 53)	35
14. 12. 94	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 87 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Leuchten für Tagfahrlicht für Kraftfahrzeuge (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 87)	36
14. 12. 94	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 79 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Lenkanlage (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 79) ...	37
9. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldeorganisation INTELSAT	38
12. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch ...	38
12. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	39
13. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	40
21. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen	40
21. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	41
21. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen	42
21. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten	43
21. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	44
21. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Schiffsleute	45
21. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen	46
21. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen	46
21. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken ...	47
21. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	48

Die

a) Revision 2, einschließlich der Berichtigung 1 der Revision 2, und die Änderung 1 der Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 7,

b) Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 53,

c) ECE-Regelung Nr. 87 und

d) ECE-Regelung Nr. 79 mit Anhängen 1 bis 4

werden jeweils als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 7
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
von Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten
für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger
(Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 7)**

Vom 14. Dezember 1994

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Hiermit werden in Kraft gesetzt

1. Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 7 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger, einschließlich der Berichtigung 1 der Revision 2,
 2. Revision 2, Änderung 1 dieser ECE-Regelung,
- die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommen worden sind.

Der Wortlaut der Revision 2 der Regelung, einschließlich der Berichtigung 1 der Revision 2, und der Wortlaut der Revision 2, Änderung 1 werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang 1 und Anhang 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 24. September 1992 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 26. Januar 1994 in Kraft.

(2) Die ECE-Regelung Nr. 7, Revision 1 (BGBl. 1991 II S. 432, Anhänge 1, 2, 3 – Anlageband) tritt mit Wirkung vom 23. September 1992 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 7 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 14. Dezember 1994

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

*) Die Revision 2, einschließlich der Berichtigung 1 der Revision 2, und die Änderung 1 der Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 7 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 53
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
der Krafträder hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen
(Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 53)**

Vom 14. Dezember 1994

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 53 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Änderung 1 der Regelung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1994

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

*) Die Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 53 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 87
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
von Leuchten für Tagfahrlicht für Kraftfahrzeuge
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 87)**

Vom 14. Dezember 1994

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 87 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Leuchten für Tagfahrlicht für Kraftfahrzeuge wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der ECE-Regelung Nr. 87 wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 87 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte ECE-Regelung Nr. 87 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 14. Dezember 1994

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

*) Die ECE-Regelung Nr. 87 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 79
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge
hinsichtlich der Lenkanlage
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 79)**

Vom 14. Dezember 1994

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 79 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Lenkanlage wird in der Fassung der Revision 1 vom 5. Februar 1991 in Kraft gesetzt. Der Wortlaut sowie die Anhänge der Regelung werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht. *)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der ECE-Regelung Nr. 79 für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 9. Februar 1992 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 14. Dezember 1994

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

*) Die ECE-Regelung Nr. 79 mit Anhängen 1 bis 4 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten
der Internationalen Fernmeldeorganisation INTELSAT**

Vom 9. Dezember 1994

Das Protokoll vom 19. Mai 1978 über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der INTELSAT (BGBl. 1980 II S. 705) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am 13. Februar 1992
Irland	am 1. September 1993
Luxemburg	am 19. Oktober 1994
Norwegen	am 10. Februar 1991
Rumänien	am 8. Mai 1992.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Juli 1992 (BGBl. II S. 597).

Bonn, den 9. Dezember 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8
der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung
für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch**

Vom 12. Dezember 1994

Das Übereinkommen Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch (RGBl. 1929 II S. 759) ist nach seinem Artikel 7 für

Costa Rica am 23. Juli 1992

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist ferner für

Bosnien-Herzegowina am 2. Juni 1993,

dem Tag der Aufnahme Bosnien-Herzegowinas in die Internationale Arbeitsorganisation, in Kraft getreten.

Estland hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 13. Januar 1992, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Weiteranwendung des Übereinkommens notifiziert, das für Estland am 3. März 1923 in Kraft getreten ist.

Kroatien hat dem Verwahrer notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. März 1930 (RGBl. II S. 689) und vom 28. Februar 1994 (BGBl. II S. 394).

Bonn, den 12. Dezember 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Überstellung verurteilter Personen**

Vom 12. Dezember 1994

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Bulgarien am 1. Oktober 1994

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

«Déclaration relative à l'article 3, paragraphe 3:

La République de Bulgarie déclare que, conformément à la législation en vigueur, elle appliquera la procédure prévue à l'article 9 paragraphe 1 (a) et à l'article 10 de la Convention.

„Erklärung zu Artikel 3 Absatz 3:

Die Republik Bulgarien erklärt, daß sie im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften das in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehene Verfahren anwenden wird.

Déclaration relative à l'article 7, paragraphe 1:

La République de Bulgarie déclare que le consentement de la personne ne peut pas être retiré après la prise de décision par les autorités compétentes pour son transfèrement.

Erklärung zu Artikel 7 Absatz 1:

Die Republik Bulgarien erklärt, daß die Zustimmung der betreffenden Person nicht mehr zurückgenommen werden kann, nachdem die für ihre Überstellung zuständigen Behörden ihre Entscheidung getroffen haben.

Déclaration relative à l'article 17, paragraphe 3:

La République de Bulgarie déclare qu'elle exigera que les demandes de transfèrement et les pièces à l'appui soient accompagnées d'une traduction dans l'une des langues officielles du Conseil de l'Europe.»

Erklärung zu Artikel 17 Absatz 3:

Die Republik Bulgarien erklärt, daß sie verlangen wird, daß ihr das Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen mit einer Übersetzung in eine der Amtssprachen des Europarats übermittelt werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. April 1994 (BGBl. II S. 663).

Bonn, den 12. Dezember 1994

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Internationalen Übereinkommens
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

Vom 13. Dezember 1994

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Fassung vom 23. Oktober 1978 (BGBl. 1984 II S. 809) wird nach seinem Artikel 33 Abs. 2 für

Argentinien am 25. Dezember 1994
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1994 (BGBl. II S. 3755).

Bonn, den 13. Dezember 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen**

Vom 21. Dezember 1994

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Funktion als Depositar von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 2. Juni 1993,
dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 12. November 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (RBGl. 1925 II S. 174) registriert wurde.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Verwahrer notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen gebunden betrachten.

Estland hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 13. Januar 1992, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Weiteranwendung des Übereinkommens notifiziert, das für Estland am 8. September 1922 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. März 1957 (BGBl. II S. 205), vom 12. Februar 1959 (BGBl. II S. 203) und vom 28. Februar 1994 (BGBl. II S. 394).

Bonn, den 21. Dezember 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter
Vom 21. Dezember 1994

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Funktion als Depositar von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 2. Juni 1993, dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 12. November 1921 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (RGBl. 1925 II S. 171) registriert wurde.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Verwahrer notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen gebunden betrachten.

Estland hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 13. Januar 1992, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Weiteranwendung des Übereinkommens notifiziert, das für Estland am 8. September 1922 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Juli 1925 (RGBl. II S. 738), vom 9. Dezember 1929 (RGBl. II S. 752) und vom 6. Mai 1994 (BGBl. II S. 756).

Bonn, den 21. Dezember 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17
der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen
Vom 21. Dezember 1994

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Funktion als Depositar von Übereinkommen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 2. Juni 1993,

dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (BGBl. 1955 II S. 93) registriert wurde.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Verwahrer notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. August 1955 (BGBl. II S. 893) und vom 28. Februar 1994 (BGBl. II S. 394).

Bonn, den 21. Dezember 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten**

Vom 21. Dezember 1994

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Funktion als Depositär von Übereinkommen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 2. Juni 1993,

dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (RGBl. 1928 II S. 509) registriert wurde.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Verwahrer notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1928 (RGBl. 1929 II S. 14), vom 2. Februar 1933 (RGBl. II S. 101) und vom 28. Februar 1994 (BGBl. II S. 394).

Bonn, den 21. Dezember 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer
bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen**

Vom 21. Dezember 1994

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Funktion als Depositar von Übereinkommen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina

mit Wirkung vom 2. Juni 1993,

dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (RGBl. 1928 II S. 509) registriert wurde.

Estland hat dem Verwahrer am 13. Januar 1992, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Weiteranwendung des Übereinkommens notifiziert, das für Estland am 14. April 1930 in Kraft getreten ist.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben der Internationalen Arbeitsorganisation mitgeteilt, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1928 (RGBl. 1929 II S. 13) und vom 6. Mai 1994 (BGBl. II S. 756).

Bonn, den 21. Dezember 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 22
der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Schiffsleute
Vom 21. Dezember 1994**

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Funktion als Depositar von Übereinkommen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 2. Juni 1993, dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute (RGBl. 1930 II S. 987) registriert wurde.

Estland hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 13. Januar 1992, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Weiteranwendung des Übereinkommens notifiziert, das für Estland am 10. Mai 1929 in Kraft getreten ist.

Kroatien hat dem Verwahrer am 30. Juni 1992 mitgeteilt, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. Oktober 1930 (RGBl. II S. 1230) und vom 28. Februar 1994 (BGBl. II S. 394).

Bonn, den 21. Dezember 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 24
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer
in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen**

Vom 21. Dezember 1994

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Funktion als Depositar von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 2. Juni 1993,
dem Tag der Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertrags-
partei des Übereinkommens Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation vom
15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und
Handel und der Hausgehilfen (RGBl. 1927 II S. 887) registriert wurde.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom
9. Dezember 1929 (RGBl. II S. 753) und vom 6. Mai 1994 (BGBl. II S. 756).

Bonn, den 21. Dezember 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen**

Vom 21. Dezember 1994

Das Übereinkommen Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation vom
16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindest-
löhnen (RGBl. 1929 II S. 375) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Belarus am 15. September 1994
Simbabwe am 16. September 1994

in Kraft getreten.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben der Internatio-
nalen Arbeitsorganisation notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der
ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der
Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen
gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom
26. März 1957 (BGBl. II S. 210) und vom 4. Juni 1987 (BGBl. II S. 351).

Bonn, den 21. Dezember 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken**

Vom 21. Dezember 1994

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Funktion als Depositar von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom	2. Juni 1993,
Kirgisistan	mit Wirkung vom	31. März 1992,

dem jeweiligen Tag der Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1929 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (RGBl. 1933 II S. 940) registriert wurden.

Kroatien, die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Verwahrer ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert.

Dementsprechend sind

Kroatien	mit Wirkung vom	8. Oktober 1991,
die Slowakei	mit Wirkung vom	1. Januar 1993,
die Tschechische Republik	mit Wirkung vom	1. Januar 1993,

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieses Übereinkommens geworden.

Estland hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 13. Januar 1992, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Weiteranwendung des Übereinkommens notifiziert, das für Estland am 18. Januar 1933 in Kraft getreten war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. November 1934 (RGBl. II S. 852), vom 19. August 1970 (BGBl. II S. 899) und vom 6. Mai 1994 (BGBl. II S. 756).

Bonn, den 21. Dezember 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgironkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 7): 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 53): 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 87): 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 79): 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Zwangs- oder Pflichtarbeit**

Vom 21. Dezember 1994

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Funktion als Depositar von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom 2. Juni 1993,
Kirgisistan	mit Wirkung vom 31. März 1992,

dem jeweiligen Tag der Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640) registriert wurden.

Kroatien, die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Verwahrer ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert.

Dementsprechend sind

Kroatien	mit Wirkung vom 8. Oktober 1991,
die Slowakei	mit Wirkung vom 1. Januar 1993,
die Tschechische Republik	mit Wirkung vom 1. Januar 1993,

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieses Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. November 1957 (BGBl. II S. 1694), vom 27. Januar 1959 (BGBl. II S. 147) und vom 6. Mai 1994 (BGBl. II S. 756).

Bonn, den 21. Dezember 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann